

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr.1

Ausgabetag:

26. Jahrgang

01.02.2018

Inhalt

Seite

1. Tagesordnung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Dienstag, dem 06.02.2018, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln 2
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 29.01.2018 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ im Ortsteil Ringenberg 3
3. Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln vom 19.12.2017 4
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte – Flurbereinigung Berkelaue II Az.: 33.5 - 23 06 3 - 9
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Gewässerschau an der Issel am 22.02.2018 11

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 27. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Dienstag, dem 06.02.2018, 17:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Die Sitzung findet im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses statt, die um 16 Uhr beginnt.

Tagesordnung

- . ZUR GESCHÄFTSORDNUNG
 - a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
 - b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Feststellung von Ausschließungsgründen

- . ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Fragestunde für Einwohner/innen

- 2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 26 GO NRW zur Reduzierung des Rates der Stadt Hamminkeln ab den Kommunalwahlen 2020
- **Vorlagen-Nr.: 2018/0015** -

- 3. Entscheidung des Rates über das Bürgerbegehren auf Reduzierung des Rates
- **Vorlagen-Nr.: 2018/0018** -

- 4. Erlass einer Satzung zur Reduzierung des Rates der Stadt Hamminkeln ab den Kommunalwahlen 2020 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG
- **Vorlagen-Nr.: 2018/0019** -

- 5. Mittelverwendung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG NRW)
- **Vorlagen-Nr.: 2018/0021** -

- 6. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 26.01.2018

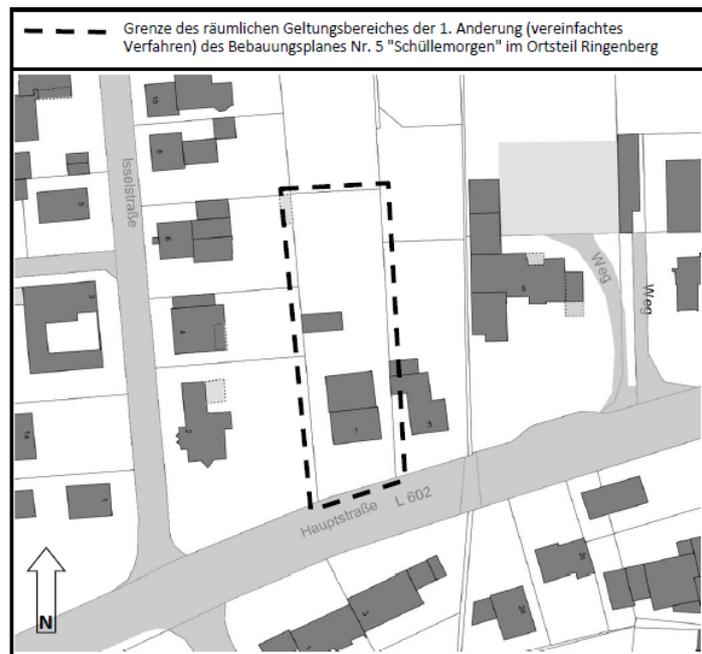
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 29.01.2018 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ im Ortsteil Ringenberg

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese kleinteilige Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung eine Baumöglichkeit für Wohnungen zu schaffen.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 29.01.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln vom 19.12.2017

Auf der Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -,

der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) in seiner aktuellen Fassung,

§ 90 Absatz 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), - in der aktuell gültigen Fassung -,

§ 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), - in der aktuell gültigen Fassung -,

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 - in der aktuell gültigen Fassung,

sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl.NRW Nr. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I in seiner zurzeit gültigen Fassung.

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hamminkeln bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis grundsätzlich 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag (Gebühr) erhoben. Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben.
2. Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach Beitragsstufe 2 zu zahlen, wenn eine Beitragspflicht festgestellt wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (vom 01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).
4. Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.
5. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 4 Abs. 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 5).
6. Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 Staffelung der Elternbeiträge

1. Der öffentlich rechtliche Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern monatlich von der Stadt Hamminkeln erhoben, und richtet sich nach dem aktuellen Einkommen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderungen eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine Veränderung liegt wesentlich vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte ab Eintritt der Änderung maßgebend. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.
2. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,00 Euro als Einkommen berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 i. H. v. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Die monatlichen Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben und festgesetzt:

Beitragsstufe	anzurechnendes Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag (Gebühr)
0	0 bis 15.000 EUR	0 Euro
1	15.001 bis 25.000 EUR	0 EUR
2	25.001 bis 37.000 EUR	35 EUR
3	37.001 bis 49.000 EUR	60 EUR
4	49.001 bis 61.000 EUR	95 EUR
5	61.001 bis 73.000 EUR	125 EUR
6	73.001 bis 85.000 EUR	160 EUR
7	85.001 bis 97.000 EUR	175 EUR
8	97.001 bis 110.000 EUR	180 EUR
9	Ab 110.001 Euro	185 EUR

4. Zur Festsetzung der Beitragspflicht oder nach Aufforderung der Stadt haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
5. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig. Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, wofür bereits von den Eltern Beiträge gezahlt werden, so ist für das Geschwisterkind oder sind für die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4 Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet über die Dauer eines Schuljahres (vom 01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
 1. Um- oder Wegzug
 2. Wechsel der Schule
 3. Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 6 Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Hamminkeln.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Hamminkeln tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2014 (lt. Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 12.12.2013) zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2015 (lt. Beschluss des Rates vom 05.02.2015) am 31.07.2018 außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2017 zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 19.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster:

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 30.10.2017
Leisweg 12
Tel. 0251/411-5068

**Flurbereinigung Berkelaue II
Az.: 33.5 – 23 06 3 -**

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wesel	Hamminkeln	Dingden	19	64
Wesel	Hamminkeln	Werth	10	58, 59
Wesel	Hamminkeln	Wertherbruch	3	102, 103

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:
gez. Dagmar Bix

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Gewässerschau an der Issel gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet am 22.02.2018 im Stadtgebiet Hamminkeln statt.

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: An der Isselbrücke im Bereich Isseltalweg in 46499 Hamminkeln / Hogefeldstraße in 46514 Schermbeck.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht

Düsseldorf, 30.01.2018

Im Auftrag

gez. Jan Kleintges